

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bommelsen in Bommelsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bommelsen für den Friedhof in Bommelsen am 05.05.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Nutzungsgebühr für die Grabstätten (Ziffer 1 bis 4) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung der Grabstätte, der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen.

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| | - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre: | 142,00 € |
| | - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: | 31,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 165,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 5,50 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätten | |
| | - für 30 Jahre: | 69,00 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätten | |
| | - für 30 Jahre - je Grabstelle: | 102,00 € |
| | - Verlängerung - je Jahr und Stelle: | 3,40 € |

Die Nutzungsgebühr für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 bis 10) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie Abräumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit.

5. Rasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 1.212,00 €
6. Rasenwahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.281,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 42,70 €
7. Urnenrasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 801,00 €
8. Urnenrasenwahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 834,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 27,00 €
9. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr dient zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Bestattungsfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
Nutzungsgebühr
 - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 34,20 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 26,70 €
10. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr a) enthält anteilig, grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen.
 - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 390,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart (nach Ziffer 2) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung
 - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 359,00 €
 - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 272,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 152,00 €

Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- gemäß Rechnung

III. Verwaltungsgebühren:

1. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung
 - je Antrag: 80,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten (Personal-/Sachkosten) für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen (wie Gebäude, Wege und Rahmengrün), Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasser sowie Abfallentsorgung, soweit sie nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 13,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Grabarten nach Abschnitt I Ziffer 1 bis 4.

Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - je Sarg pauschal: 121,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Kirche
 - je Trauerfeier: 243,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in den Fassungen vom 02.11.2016 außer Kraft.

Bommelsen, 05.05.2026

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bommelsen:

gez. Michaelis

Vorsitzende

L. S.

gez. Jäger

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 10.06.2026

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Walsrode:

gez. Fricke

Vorsitzender

L. S.

gez. Conrad

Kirchenkreisvorsteher/in